

KONSTANZER KULTURWISSENSCHAFTLICHES KOLLOQUIUM

Diskussionsbeiträge N.F. 9

Lutz Raphael

Grenzen der Inklusion/Exklusion. Sozialräumliche Regulierungen von Armut und Fremdheit im Europa der Neuzeit.

Juli 2009

Grenzen der Inklusion/Exklusion. Sozialräumliche Regulierungen von Armut und Fremdheit im Europa der Neuzeit.

Lutz Raphael

A. Das Theoriedesign des Trierer SFB 600 scheint auf den ersten Blick ganz ohne Raumbezüge auszukommen. Mit der Entscheidung für das Analysekonzept Inklusion/Exklusion verbunden sind spezifische Aufmerksamkeitsregeln, denen unsere Forschungsprojekte mehr oder weniger strikt folgen:

- Wir interessieren uns für die vielfältigen sprachlichen, bildlichen Bearbeitungen und Traditionen, in denen Armut und Fremdheit artikuliert, legitimiert oder aber infragegestellt, subversiv umgedeutet werden. Die Symboliken, kollektiven Repräsentationen von Armut und Fremdheit und der mit ihnen verbundenen Handlungen gilt unsere besondere Aufmerksamkeit.
- Wir versuchen der Komplexität von Zugehörigkeit und Ausschluß gerecht zu werden, indem wir die einzelnen, elementaren Operationen bzw. Praktiken genauer in den Blick nehmen, mit denen Inklusionen oder ihr Gegenteil erzeugt werden. Unsere Forschungsprojekte beschäftigen sich vor allem mit den Gemengelagen, widersprüchlichen Verkettungen und Verschränkungen von Einschluss und Ausschluss, deren zeitlichen Verschränkung oder Nebeneinander.
- Schließlich fragen wir nach den langfristigen Entwicklungstrends bei den unterschiedlichen “Exklusionsregimen” von Armut und Fremdheit und haben zu diesem Zweck sowohl die politischen Herrschaftsformen, die religiös-kulturellen Traditionen und – erst in dritter Linie – die großen Strukturbrüche auf der Makroebene gesellschaftlicher Organisation in den Blick genommen.¹ Kurz: unser theoretischer Bezugsrahmen ist vor dem spatial turn der Kulturwissenschaften entworfen worden. Dennoch beschäftigen sich unsere Projekte mit einer Vielzahl sozialräumlicher Konstellationen, die in enger Beziehung zu den von uns fokussierten Erzeugungsprozessen von Inklusionen/Exklusionen zu stehen scheinen. Wir sollten nicht vergessen, dass bei der späten Aufmerksamkeit für Exklusion bei Luhmann die scheinbare Evidenz sozialräumlicher Verdichtung der Abkoppelungen von sozialen Funktionssystemen in Gestalt der Favelas Pate stand, also die Drinnen-Draußen-Differenz wieder quasi als elementare Grundform von Exklusion auftaucht.² Spätestens wenn man die Wohnviertel von Juden im ptolemäischen Alexandria mit denen im mittelalterlichen Trier, im frühneuzeitlichen Venedig vergleichen und dann auch noch die Bidonvilles der Algerier in den Randzonen französischer Großstädte der 50er und 60er Jahre mit heranziehen will, um nach vergleichbaren Exklusionszwecken bzw. effekten zu suchen, dann zeigt sich, dass ein solcher Forschungsverbund nicht ohne einige Klärungen der sozialräumlichen Zusammenhänge von Inklusion/Exklusion auskommen kann.³

¹ Lutz Raphael: Figurationen von Armut und Fremdheit. Eine Zwischenbilanz interdisziplinärer Forschung, in: ders./Herbert Uerlings (Hrsg.): Zwischen Ausschluss und Solidarität. Modi der Inklusion/Exklusion von Fremden und Armen in Europa seit der Spätantike. Frankfurt am Main u.a. 2008, S. 13-36.

² Niklas Luhmann: Inklusion und Exklusion, in: Ders.: Soziologische Aufklärung 6. Die Soziologie und der Mensch. Opladen 1995, S. 237-264.

³ Einer ersten Sichtung dieser Zusammenhänge dient das Forschungsvorhaben “Soziale Distanz und räumliche Nähe”, das der Verfasser in einem Forschungssemester des SFB 600 im Sommer 2007 begonnen hat. Die im folgenden entwickelten Überlegungen sind erste Ergebnisse dieser ver-

Einer Sondierung dieser Zusammenhänge dienen die folgenden Überlegungen. Sie knüpfen vor allem an die Theoriedebatten an, die sich in den Kulturwissenschaften in den letzten zehn Jahren entwickelt haben.⁴ Vor allem das neue Interesse für “Grenzregime”, “Grenzfiguren” wirkt hier in hohem Maße anregend und irritierend zugleich. An viele Einsichten und Vorschläge dieser Debatten kann im Folgenden angeschlossen werden. Ich nehme dabei eine Theorietradition auf, welche “Raum” als Träger und Ergebnis sozialer Beziehungen auffasst, danach fragt, welche Gestaltungseffekte (“Kraft der Vergemeinschaftung”⁵) die immer schon sozial gestaltete, sinnhaft gedeutete physikalische Umgebung ermöglicht – oder negativ formuliert, welche Handlungsgrenzen und Beharrungskräfte er individuellen wie kollektiven Strategien der Veränderung entgegensetzt. Mit Blick auf die Leitthematik des Trierer SFB ergibt sich daraus die Perspektive, Raum als ein generelles Medium von Inklusion/Exklusion zu betrachten und nach den spezifischen Operationen zu fragen, in denen Fremde oder Arme auch sozialräumlich jenen Status zugewiesen bekommen, der sie erst als solche auszeichnet. Aus der Perspektive des Trierer SFB sind dabei zwei Fragestellungen von besonderem Interesse: zum einen rückt anknüpfend an die Unterscheidungen Georg Simmels die Frage nach der räumlichen Elastizität unterschiedlicher Exklusions/Inklusionsfigurationen von Armut und Fremdheit und zum andern die Frage nach der Stabilisierung bzw. Fixierung dieser Konfigurationen durch “Verräumlichung”⁶ in den Mittelpunkt. Typischerweise sind die beiden sozialen Gruppen der Fremden und Armen ja durch eine grundlegende Ambivalenz gekennzeichnet, die sich auch sozialräumlich artikuliert: sie gehören dazu und sind gleichzeitig ausgeschlossen bzw. abgesondert; sind räumlich nahe, aber sozial oder kulturell fern. In ihnen verbindet sich politisch-rechtliche Sonderung bzw. Diskriminierung, kulturelle, rassische oder religiöse Stigmatisierung mit räumlicher Nähe bzw. dauerhafter Präsenz. Damit werden Fremde und Arme aber auch typischerweise immer wieder Akteure wie Objekte von symbolischen wie praktischen Zuschreibungen von Räumen, die sich auf der gesamten Skala von der Mikro- bis zur Makroebene sozialräumlicher Ordnungen bewegen.

Die Operation der Ausweisung als ein radikaler Grenzfall raumbezogener Exklusionen mag diese grundlegende Ambivalenz verdeutlichen. Zunächst einmal beendet sie Fremdheit und Armut als soziale Beziehung in dem jeweiligen konkreten Fall. Für die politische oder soziale Ordnung und ihre Exklusionsregeln gegenüber Fremden und Armen ist dieser Eingriff jedoch vor allem wirksam als Drohung, als (noch) nicht realisierte rechtliche bzw. politische Sanktion. Die Möglichkeit der Ausweisung konstituierte zu bestimmten Zeiten geradezu die Existenzweise bestimmter Gruppen von Fremden wie Juden oder Zigeuner, von „starken“ Bettlern oder “sans papiers”. An diesem Beispiel wird deutlich, dass die räumlichen Operationen untrennbar eine materielle (physisch-körperliche) und eine symbolische Dimension haben. Das Beispiel der Ausweisung scheint mir auch insofern als ein Grenzfall besonders aufschlussreich, weil es eine Vielzahl von Anschlussoperationen generiert, die alle markante sozialräumliche Folgen zeitigen. Denn auf die Ausweisung folgt vielfach die nicht kontrollierte, nicht autorisierte Wiedereinreise, die heimliche Rückkehr – ein Dauerthema frühneuzeitlicher Polizeiverordnungen im Kampf gegen Vaganten, Zigeuner, „Müßiggänger“, aber auch ein Dauerthema europäischer Wohlfahrtsstaaten am Beginn des 21. Jahrhunderts im Kampf gegen illegale Arbeiter und Zuwanderer. Die spezifische sachliche wie symbolische Ausgestaltung urbaner Peripherien, eine spezifische Ausformung von Marginalität ist eine direkte sozi-

gleichenden diachronen Untersuchung.

⁴ Jörg Döring (Hrsg.): *Spatial turn*. Bielefeld 2008; Stephan Günzel (Hrsg.): *Raumwissenschaften*. Frankfurt am Main 2009; Markus Schroer: *Räume, Orte, Grenzen*. Frankfurt am Main 2006.

⁵ Rudolf Schlögl: *Der Raum als “Universalmedium” in der frühneuzeitlichen Stadt*. Vortrag, Historikertag Dresden 2008.

⁶ Georg Simmel, *Soziologie. Untersuchungen über Formen der Vergesellschaftung*. Frankfurt am Main 1992, S. 698.

alträumliche Folgeerscheinung von dem, was man wohl der Sache nach analog zum Rechtsbegriff der "Duldung" als stillschweigende "Hinnahme" von Anwesenheit und Nähe rechtlich-politischer unerwünschter, aber ökonomisch benötigter, wie moralisch-kulturelle akzeptierter "Fremder" und "Armer" bezeichnen kann. Diese im räumlichen Sinn hier bezeichnete "Kehrseite" der Ausweisung, der Grenzziehung verweist zugleich auch auf die grundlegende Ambivalenz des Mediums Raums, wenn es um Exklusionen, aber wie wir sehen werden, nicht minder um Inklusionen geht. Die binären Codes rechtlicher, politischer oder moralischer Inklusion/Exklusion werden übersetzt in konkrete räumliche Lagen bzw. Bewegungsabläufe, die nur zum Teil binären Raumcodes wie rechts-links, vorn-hinten, oben-unten entsprechen. Abstufungen und Übergänge (z.B. zwischen Zentrum und Peripherie) gehören zwangsläufig zu diesen Prozessen der Verräumlichung. In diesem Sinn ist im folgenden der Titel dieses Vortrags "Grenzen der Exklusion" immer auch als Frage nach den Begrenzungen von Exklusionen durch sozialräumliche Arrangements zu verstehen.

Es bietet sich an, möglichst scharfe analytische Unterscheidungen zu treffen, um Licht in die komplexen Vorgänge zu bringen. So sollen im Folgenden die absichtsvollen Eingriffe in den Sozialraum mit dem Zweck des Ausschlusses bzw. des Einschlusses in Gesellschaft/Politik/Religion von den sozialräumlichen Folgen bzw. Effekten von Handlungen bzw. funktionalen Zusammenhängen begrifflich unterschieden werden. So wird in diesem Sinn von **Raumpolitiken der Exklusion** gesprochen, wenn es um die Einrichtung jüdischer Ghettos im frühneuzeitlichen Italien oder Deutschland oder um das Bettelverbot in der Öffentlichkeit in den europäischen Staaten des 19. und 20. Jahrhunderts geht. Solche **Raumpolitiken** richten sich typischerweise darauf, Raumordnungen zu schaffen bzw. zu erhalten – enthalten also Ansprüche auf Dauerhaftigkeit und haben institutionelle und diskursive Verfestigungen zur Folge. Davon zu unterscheiden sind **Raumeffekte der Exklusion**. Sie ergeben sich quasi als Nebenwirkungen von ökonomischen, demographischen oder sozio-kulturellen Tatsachen oder Trends. Die Segregation von Arm und Reich, ethnisch oder religiös differenter Gruppen ergaben und ergeben sich in den europäischen Städten der letzten fünfhundert Jahre vor allem als Folge von Zuwanderung, Eigentumsverhältnissen und Mietpreisen, Arbeitsangeboten und wirtschaftlichen Standortfaktoren sowie von Transportkosten - und Transportmöglichkeiten.

Vielfach bauen sich die konkreten sozialräumlichen Figurationen bzw. Regulierungen (verstanden als Ensemble von Handlungsmustern und Merkmalsverteilungen) zum einen aus der Kombination beider sowie schließlich der symbolischen Bezeichnung/Ausgestaltung dieser sozialräumlichen Tatbestände auf: das Ghetto ist nicht nur das konkrete Ergebnis einer Raumpolitik, sondern es generiert eine Lebensform und eine Sozialbeziehung innerhalb des Ghettos wie zwischen den Ghettobewohnern und der christlichen/weißen Mehrheitsbevölkerung; Segregation generiert klassenspezifische Quartiers- und Gruppenbildung, produziert Repräsentationen sozialer (Un)Ordnung und wurde, wie wir sehen werden, immer wieder zum Auslöser moralischer Panik in den europäischen Gesellschaften seit dem 18. Jahrhundert. Beide, Raumpolitiken wie Raumeffekte, verbinden die Mikro- und die Makroebene der historischen Untersuchungen gestalteter und gedeuteter Räume.

Zum besseren Verständnis als nützlich erweist sich zudem die Unterscheidung von **Sozialräumen** und **Orten**. Bezeichnet man mit dem ersten Begriff spezifisch ausgestaltete Topographien mit ihren sozialen Beziehungen, baulichen und landschaftlichen Arrangements, so kann man den zweiten Terminus reservieren für jene lokalen Fixierungen bzw. Verdichtungen von Inhalten, sozialen Bedeutungen, aber auch konkret sozialen Ordnungsmustern, welche sie zu herausheben aus dem Wahrnehmungskontinuum sozialer Akteure und sozialer Räume: also jene "Drehpunkte"⁷ für die Zugehörigkeit, von Teilhabe und Zusammenhalt von Kollektiven, aber auch für Raumpolitiken, die sich der "Sprache des Raumes" bedienen wie Kirchen,

⁷ Simmel, Soziologie (Anm. 6), S. 706.

Arbeitshäuser oder wie Asylantenheime.

Die folgenden Überlegungen werden sich vor allem auf städtische Situationen beziehen: Sie bieten ungleich bessere und vielfältigere Beobachtungsmöglichkeiten für unser Thema als ländliche Raumkonfigurationen von Armut und Fremdheit.

Zeitlicher Horizont des Vortrags ist altmodisch formuliert das neuzeitliche Europa. Damit wird einerseits die Grenze zum sogenannten Mittelalter dramatisiert: das ist ein unbeabsichtigter Nebeneffekt, da die Modi von Inklusion/Exklusion Fremder und Arme sich nur langsam wandeln und die seit dem Spätmittelalter entwickelten Institutionen der Fremdenkontrolle bzw. der Armenfürsorge erhebliche Beharrungskraft bis weit ins 19., ja sogar ins 20. Jahrhundert zeigen und überdies die religiösen Semantiken in beiden Fällen zusätzlich für Kontinuität auf der Ebene der Diskurse, Repräsentationen und Institutionen sorgen.⁸ Andererseits entsteht im neuzeitlichen Europa mit dem Territorialstaat jenes politisches Gebilde, das als konstitutive Voraussetzung für den Containerraum gelten muss, der zum zentralen Ordnungsrahmen und Bezugsraum der funktional sich weiter ausdifferenzierenden Gesellschaften geworden ist. Fragt man nach den "Grenzen" von Exklusion/Inklusion von Armen und Fremden, kommt man – so die These – an diesen grundlegenden Prozessen neuzeitlicher Staatsbildung, die dann auch Nationsbildung wurde, nicht vorbei. Viel weniger deutlich ist hingegen, ob die gängige soziologische Unterscheidung zwischen vorgängig ständisch-hierarchischer und funktional-differenzierter Gesellschaftsordnung, die wiederum schematisch dann auf die frühe und die späte Neuzeit Europas aufgeteilt wird, für das hier zu verhandelnde Thema eine wesentliche Unterscheidung/Demarkationslinie darstellt.

Mit Europa ist geographisch nichts Genaues gemeint: die empirischen Befunde, auf die sich diese Sondierung stützt, stammen geographisch aus einem Raum, der von Irland bis Italien, von Portugal bis Finnland reicht, europäische Stadtlandschaften von Belfast bis Neapel, Lissabon bis St.Petersburg einschließt. Dennoch ist mit diesem vagen geographischen Bezug eine ebenso praktische wie theoretisch folgenreiche Grenzziehung verbunden: mehr wissen wir in Trier (noch) nicht, unser Beobachtungsfeld ist auf diesen kulturell-politischen Zusammenhang begrenzt, alle Vermutungen über die Generalisierungsfähigkeit der folgenden Typenbildung stehen deshalb unter dem Vorbehalt des kulturübergreifenden historischen Vergleichs.⁹ Schließlich muss auch daran erinnert werden, dass somit auch die Raumpolitiken ausgeblendet werden, die im Zuge der europäischen Expansion, von Kolonialherrschaft und Imperialismus entwickelt worden sind. Mit Deportation, Reservat und Ghetto seien für die Entwicklung der letzten zweihundert Jahre drei radikale Formen genannt, die weltweite Spuren hinterlassen haben. Typischerweise haben gerade die radikalen Ordnungsmodelle von NS-Diktatur, aber auch des Stalinismus eine Reaktualisierung dieser Exklusionsmuster in Europa selbst hervorgebracht.

⁸ Diese Kontinuitäten sind Gegenstand zahlreicher vergleichender Untersuchungen des Trierer SFB 600 geworden: siehe: Andreas Gestrich/Lutz Raphael (Hrsg.): *Inklusion/Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart*. Frankfurt am Main u.a. 2004 zu den Themen: Zugehörigkeitsrechte Fremder in politischen Räumen, Religiöse Dimensionen der Armenfürsorge vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert sowie in dem Band Uerlings/Raphael, *Zwischen Ausschluss und Solidarität* (Anm. 1): *Herrschaftsträger, Gemeinschaften und Gesellschaften in Mittelalter und Früher Neuzeit im Umgang mit Armen und Fremden* sowie die Beiträge der Sektion des Konstanzer Historikertags 2006 zu "Repräsentationen der Wohltätigkeit. Der Akt des Gebens und Nehmens im Bild (Europa 13.-20. Jahrhundert)" in: *Archiv für Kulturgeschichte* 89 (2007), S. 253-365.

⁹ Auf andere Konfigurationen in unmittelbarer Nähe und auf der Basis gleicher historischer Vorprägungen macht aufmerksam: Werner Schiffauer, *Das Ideal der Segregation. Annäherungen an die urbane Kultur der türkischen Großstadt*, in: Ders.: *Fremde in der Stadt*. Frankfurt am Main 1997, S. 128-143.

B. Welche spezifischen sozialräumlichen Regulierungen für Arme und Fremde bildeten sich in unserem Untersuchungszeit-Raum aus? In der historischen Armutsforschung sind die zwischen dem 15. und späten 18. Jahrhundert entwickelten, dann mit unterschiedlicher Intensität und Kontinuität auch praktizierten Maßnahmen gegenüber Armen und Fremden gut erforscht: Die Debatten um Sozialdisziplinierung, Kommunalisierung oder Konfessionalisierung sollen hier nicht aufgenommen werden. Wie auch immer interpretiert, das Repertoire der vielen armen- und fremdenpolizeilichen Maßnahmen, mit denen sich die Obrigkeiten im Europa des Ancien Regime ausstatteten, um Ordnung in ihren Territorien zu schaffen, ist eindrucksvoll - die Bilanz ihrer Wirksamkeit gegen Bettler, "Müßiggänger", Fremde oder Vaganten dagegen eher bescheiden.¹⁰

Über alle Unterschiede im Detail hinweg möchte ich im Folgenden fünf Figurationen unterscheiden, die gewissermaßen das Repertoire der Raumpolitiken der Exklusion/Inklusion Armer und Fremder in der Zeit zwischen 1450 und 1850 absteckten. Ich folge dabei dem bekannten Verfahren idealtypischer Generalisierung und Akzentuierung.

1. Die Ortszugehörigkeit. Blickt man auf die Rechtsnormen und die Institutionen, ist dies sicherlich das grundlegende Element, die Basis der frühneuzeitlicher Raumpolitik gegenüber Armut und Fremdheit. Bei der vielfältigen Ausgestaltung des "Heimatrechts" griffen die Obrigkeiten des Ancien Regime auf städtische Vorbilder und Praktiken des Mittelalters zurück. In einem entscheidenden Punkt kam es jedoch zu einem deutlichen Kurswechsel: die Territorialstaaten verpflichteten nun ihre Gemeinden zur Koordination der Fürsorge für die "eigenen" Armen. Damit wurde die Dorf- oder Stadtgemeinde zum wichtigsten Akteur der Armenfürsorge und Fremdenpolizei, auch wenn sie in ihrer Handlungsfreiheit vielfältigen Einschränkungen und Kontrollen durch den Territorialstaat und seinen Aufsichtsbehörden unterworfen wurde. Dabei wurde die Definition gemeindebezogener "Zugehörigkeit" zu einem entscheidenden Kriterium neuzeitlicher Armenpolitik: es diene vor allem der Abwehr der Ansprüche Zugezogener, "Ortsfremder" auf Unterstützungsleistung. Damit entstand konkret ein Archipel von lokalen Sozialräumen, in denen Armut und Fremdheit konkret definiert wurden. Noch 1850 galt, "daß der Begriff der Armuth in jeder Gemeinde ein anderer"¹¹ war. Diese faktisch wie rechtlich unterschiedlich ausgestalteten Gemeinderäume der Armen- und Fremdenpolizei waren von mehr oder weniger offenen Zonen umgeben, in denen die Territorialstaaten zunehmend Kontrollansprüche erhoben, die aber zugleich auch Zonen des Rückzugs für die vielen mobilen Armen und Fremden waren. Diese Zonen wiederum wurden vielfach als „Orte“ der Gefahr erlebt und vor allem imaginiert.

2. Die Grenzkontrolle: Hier treffen wir auf die zweite signifikante Neuerung neuzeitlicher Raumpolitiken. Weitgehend nach dem Vorbild mittelalterlicher Städte mit ihren Stadtmauern

¹⁰ Vgl. Robert Jütte, *Obrigkeitsliche Armenfürsorge in deutschen Reichsstädten der frühen Neuzeit. Städtisches Armenwesen in Frankfurt am Main und Köln*. Köln/Wien 1984; Ders.: *Arme, Bettler, Beutelschneider. Eine Sozialgeschichte der Armut in der Frühen Neuzeit*. Weimar 2000; Martin Rheinheimer: *Arme, Bettler und Vaganten. Überleben in der Not 1450-1850*. Frankfurt am Main 2000; Sebastian Schmidt/ Jens Aspelmeier (Hrsg.): *Norm und Praxis der Armenfürsorge in Spätmittelalter und früher Neuzeit*. (VSWG-Beihefte 189). Stuttgart 2006; Sebastian Schmidt: *Die Abschaffung der Armut - das frühneuzeitliche Inklusionsprogramm und seine Exklusionen am Beispiel der Geistlichen Kurfürstentümer Trier, Köln und Mainz*, in: Lutz Raphael/Herbert Uerlings (Hrsg.): *Zwischen Ausschluss und Solidarität. Modi der Inklusion/Exklusion von Fremden und Armen in Europa seit der Spätantike*. Frankfurt am Main u.a. 2008, S. 241-274.

¹¹ Landrat von Armin an die Bezirksregierung Koblenz am 6.2.1851, LHA Koblenz 491, 239, zitiert in. Ines Zissel: "...daß der Begriff der Armuth in jeder Gemeinde ein anderer ist", *Dörfliche Armenversorgung im 19. Jahrhundert*, in. Norbert Franz/Bernd-Stefan Grewe/Michael Knauff (Hrsg.): *Landgemeinden im Übergang zum modernen Staat. Vergleichende Mikrostudien im linksrheinischen Raum*, Mainz 1999, S. 217.

und Torkontrollen entwickelten die Territorialstaaten der Neuzeit den ehrgeizigen, angesichts ihrer begrenzten Ressourcen und technischen Möglichkeiten unrealistischen Anspruch, Fremde und Arme auf der gesamten Fläche des eigenen Herrschaftsgebiets zu kontrollieren, ihren Aufenthalt zu regulieren. Die politischen Ziele schwankten: je nach Lage des Landes galt es, Mobilität einzudämmen bzw. zu kanalisieren, immer jedoch die soziale bzw. politische Ordnung aufrechtzuerhalten.¹² Der ideellen, programmatischen Radikalität dieser Raumpolitik entsprach nur in Ausnahmefällen eine entsprechend konsequente Praxis der Kontrollen. Die Geschichte der Grenzregime von den Schlagbäumen, Grenzsteinen und -patrouillen bis hin zu Bettlerjagden – kann und soll hier nicht erzählt werden. Zum Grenzregime neuzeitlichen Typs gehört auch die Rückverlagerung der Kontrollen ins eigene Territorium: eine wesentliche Voraussetzung ist hierfür die eindeutige Identifikation von Personen. Die Existenz sicherer Zeichen, wie wie Geleitbriefe, Ausweisdokumente, Pässe oder Visa, aber auch Stigma wie Brandmarkungen, Hautfarbe oder Kleidung sind wichtige Voraussetzungen für die Durchsetzung solcher ubiquitären bzw. permanenten Kontrollansprüche, die mit dem neuzeitlichen Territorialstaatsprinzip verbunden waren. „Passregime“ gehören deshalb ganz wesentlich zu dieser Raumpolitik.¹³ Es sind im wesentlichen polizeiliche Zugriffe und Einrichtungen zur Identifizierung Betroffener „Fremder“, „Vagabunden“, kurz: der üblichen Verdächtigen, die hier wirksam werden und die mit dem letzten Mittel der Abschiebung drohen.¹⁴

3. Die strafende und bessernde Einschließung. Die „Erfindungen“ der frühneuzeitlichen Obrigkeiten auf diesem Feld sind bestens erforscht: die „große Einschließung“ devianter, verrückter, vagabundierender, kurz die geordnete ständische Welt irritierender Individuen in Anstalten wie den *grands hôpitaux*, den Arbeits- und Zuchthäusern, den *dépôts de mendicité* usw. betraf die uns hier interessierenden Gruppen Armer und Fremder in besonderem Maße.¹⁵ Mit der Einrichtung dieser Anstalten sollte auch die Umsetzung der vielfältigen Verbote der Vagabundierens und Bettelns verbessert werden. Unter den Insassen finden sich entsprechend viele Angehörige der nicht sesshaften Armen. Es handelt sich dabei um „Orte“, sichtbare Plätze inkludierender Exklusion, die in einer gewissen Zwangsläufigkeit und logischen Konsequenz aus dem wachsenden Kontroll- und Erziehungsanspruch des frühneuzeitlichen Staats herauswachsen, als die Praxis immer wieder belegte, dass man der ungewünschten Mobilität von Menschen ohne feste Zugehörigkeit auf der Suche nach Auskommen, Arbeit, Unterkunft mit den anderen Elementen der Raumpolitiken nicht Herr wurde, die üblichen Verfahren/Rituale der öffentlichen Strafen kaum Wirkung zeigten. Damit soll keineswegs die Bedeu-

¹² Ernst Schubert: *Mobilität ohne Chance: die Ausgrenzung des fahrenden Volkes*, in: Winfried Schulze (Hrsg.): *Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität*. München 1988, S. 113-164; Helga Schnabel-Schüle: *Die Strafe des Landesverweises in der Frühen Neuzeit*, in: Andreas Gestrich/Gerhard Hirschfeld/Holger Sonnabend (Hrsg.): *Ausweisung und Deportation. Formen der Zwangsmigration in der Geschichte*. Stuttgart 1995, S. 73-82.

¹³ Cornelia Bohn: *Passregime: vom Geleitbrief zur Identifikation der Person*, in: Dies.: *Inklusion, Exklusion und die Person*. Konstanz 2006, S. 71-94; John Torpey: *The Invention of the Passport; Surveillance, Citizenship and the State*. Cambridge 2000.

¹⁴ Gerhard Ammerer: „durch Strafen [...] zu neuen Lastern gereizt“. Schandstrafe, Brandmarkung und Landesverweisung – Überlegungen zur Korrelation und Kritik von kriminalisierenden Sanktionen und Armutskarrieren im späten 18. Jahrhundert, in: Sebastian Schmidt (Hrsg.): *Arme und ihre Lebensperspektiven in der Frühen Neuzeit*, Frankfurt am Main u.a. 2008, S. 311-339.

¹⁵ Norbert Finzsch, Robert Jütte (Hrsg.): *Institutions of confinement: Hospitals, Asylums and Prisons in Western Europe and Northern America, 1500-1950*. Cambridge 1996; Pieter Spierenburg: *The emergence of Carceral Institutions: Prisons, Galleys and Lunatic Asylums, 1550-1900*. Rotterdam 1984. Alison Bashford/Carolyn Strange: *Isolation and exclusion in the modern world: an introductory essay*, in: Dies. (Hrsg.): *Isolation. Places and Practices of Exclusion*. London u. New York 2003, S. 1-19.

tung der neuen politischen, philosophisch-moralischen, dann ökonomischen Diskurse über Armut und Fremdheit in Abrede gestellt werden, welche diese herrschaftlichen Interventionen Legitimität verschafften bzw. erst "denkbar" werden ließen.¹⁶ Die Sichtbarkeit dieser Gebäudekomplexe in der städtischen Topographie war generell groß, sie erhielten vielerorts einen festen Platz im öffentlichen Raum der Städte und in den Inszenierungen städtischer Ordnung. Zusammen mit den neuen Grenzregimen haben sie in erheblichem Maße dazu beigetragen, dass Armut und Fremdheit unter den demographischen und wirtschaftlichen Bedingungen des 18. und frühen 19. Jahrhunderts in signifikanter Weise mit Kriminalität und Devianz in Verbindung gebracht wurde. Damit entstand ein breites Feld der Überschneidungen und Übergänge, in dem sich eine wachsende Zahl der Unterschichten bewegten.

4. Den vierten Typ bildet das Ghetto. Auch hier markiert die Neuzeit eine Zäsur gegenüber älteren Praktiken. Mit dem Typus des Ghetto ist nicht einfach ein durch ethnische Besonderheiten markiertes Viertel gemeint, sondern jener Siedlungs- bzw. Quartiertyp, dessen Namen die venezianische Regelung von 1516 lieferte, die aber bereits früher, etwa in Frankfurt 1460 vollzogen wurde: die zwangsweise Ansiedlung der Juden in einem geschlossenen, hier von Kanälen umschlossenen Wohnquartier, dessen Zugänge kontrolliert und dessen Bewohner besonderen rechtlichen Auflagen unterworfen waren. Mit Wacquant kann man als viertes Merkmal neben Zwang, Einschließung und institutioneller Absonderung schließlich auch die Stigmatisierung hinzurechnen.¹⁷ Die langfristig exkludierende Wirkung dieses Typus neuzeitlicher Raumpolitik sticht ins Auge und ist nicht zuletzt auch auf die räumliche Verdichtung und Konzentration der vielen Exklusionen zurückzuführen, welche jüdische Gemeinden bzw. Familien oder Individuen seitens der christlichen Mehrheitsgesellschaft in wachsendem Maße im Spätmittelalter erfahren hatten.¹⁸ Gettoisierung ging insofern einher und war bzw. ist untrennbar verbunden mit einer Intensivierung der Differenzwahrnehmungen gegenüber und der internen Angleichungsprozesse innerhalb der eingesperrten Minorität. Schließlich ist in typologischer Perspektive auch als bedeutsam hervorzuheben, dass die zwangsweise Einschließung auch der Eindämmung einer ständigen moralischen Gefahr, der "Verunreinigung" dienen sollte – ein Argument, das auch bei den Vertreibungen von Juden und Muslimen aus dem neuzeitlichen Spanien eine prominente Rolle spielt. Wiederum kann es hier nicht darum gehen, die wechselvolle und dann schließlich mörderische Geschichte des jüdischen Ghettos im neuzeitlichen Europa bis 1945 zu rekapitulieren. Das Ghetto stellt ein sozialräumliches Modell für die Exklusion Fremder dar, es ist nicht notwendigerweise ein Ort der Armut, vor allem ist jedoch die symbolische Aufladung, Sichtbarkeit dieses Typus für seine Bewohner wie ihre Umgebung von großer Bedeutung. Das Ghetto hat zugleich auch den Charakter eines "Ortes", ist Ankerpunkt für Identitätsbildung in beide Richtungen.

5. Orte des Almosens und der Barmherzigkeit: Bei allem Zuwachs an staatlicher Regelungsmacht über Arme und Fremde dürfen die "Drehpunkte" für Bedürftige, die sich dem obrigkeitlichen Exklusionsgebot entziehenden "Orte" der mildtätigen Gabe oder der Herberge nicht vernachlässigt werden. In den mental maps der Bettler oder Vagabunden waren die Klöstertore, Kirchenportale, Friedhöfe oder Prozessionswege bestens präsent, ihre Kenntnis war geradezu überlebenswichtig.¹⁹ Migrantengruppen wiederum fanden in eigenen Kirchen bzw. Ka-

¹⁶ Michel Foucault: *Surveiller et punir*. Paris 1975.

¹⁷ Loïc Wacquant: *Les deux visages du ghetto. Construire un concept sociologique*, in: *Actes de la recherche en sciences sociales* 160 (2005), S. 4-21.

¹⁸ Alfred Haverkamp: *Judenvertreibungen im Mittelalter und Frühneuzeit - Erscheinungsformen und Zusammenhänge, Betrachtungsweisen und Erkenntnischancen*, in: *Ders.: Gemeinde, Gemeinschaften und Kommunikationsformen im hohen und späten Mittelalter*. Trier 2002, S. 237-254.

¹⁹ Ernst Schubert: *Erscheinungsformen der Armut in der spätmittelalterlichen deutschen Stadt*, in: *Helmut Bräuer/Elke Schlenkrich (Hrsg.): Die Stadt als Kommunikationsraum. Beiträge zur Stadtgeschichte vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert*, Leipzig 2001, S. 659-697. Helmut Bräuer:

pellens Sammelpunkte und Anlaufstellen, bei denen wiederum Unterstützungseinrichtungen für notleidende Landsleute angesiedelt werden. Solche Orte waren etwa im frühneuzeitlichen Venedig die eigene scuola und Kirche für die griechische Minderheit, der Fondaco dei tedeschi für die deutschen Kaufleute.²⁰ All diese Orte haben aber auch in der städtischen Raumordnung ihren festen Platz. Die religiösen Semantiken der Inklusion, welche in der Neuzeit in erheblichem Maße von den neuen politischen und ökonomischen Argumenten überlagert und relativiert werden, fanden hier ihre sozialtopographische Fundierung und Verstetigung. Die Orte der Gabe sind Orte der "Anwesenheitskommunikation" (R. Schlögl) par excellence und über ihren Stellenwert im Gefüge frühneuzeitlicher Repräsentationsarbeit städtischer Eliten bzw. der gesamten Gemeinde lassen sich wiederum interessante Beobachtungen über den Wandel der Modi von Inklusion/Exklusion Fremder bzw. Armer generell gewinnen.

Blickt man jetzt von den Raumpolitiken, die mit diesen fünf Grundtypen holzschnittartig beschrieben werden, auf typische Sozialräume von Armut und Fremdheit in den Städten des Ancien Regime, ergibt sich ein ungleich differenzierteres Bild. Zu dem nur intermittierend eingelösten Kontrollanspruch gehört erstens – quasi als Schattenseite – die Genese spezifischer Quartiere und Sozialräume für alle offiziell Exkludierten: „starke Bettler“, Vaganten, „Habenichtse“, Zugereiste ohne Arbeit bzw. feste Stellung, welche zusammen mit anderen Ortsansässigen eine vielfältige Welt der Marginalität im Alltag frühneuzeitlicher Städte schufen. Vor allem die Orte unehrenhafter Arbeit, der (auch religiös-kultischen) Verunreinigung wurden zu Anlaufstellen, Sammelpunkten für diese Unterwelt der städtischen Raumordnung.²¹

Zweitens ergeben die Befunde zur Topographie des Wohnens von Armen und Fremden diessseits der Schwelle von Exklusion ein recht uneinheitliches Bild. Das Fehlen eindeutiger sozialräumlicher Differenzierungen ist zum einen Erbe der spätmittelalterlichen Stadtentwicklung.²² Als Resümee lässt sich vielleicht festhalten: neben den spezifischen lokalen Ungunstlagen waren es ausgesprochene Randlagen bzw. Zonen besonderer Bebauung (mit eng bebauten Hinterhöfen, Gängen), welche für Arme und Zuwanderer offen standen. Doch vielfach waren auch diese, z.B. vor den Mauern der Städte gelegenen Viertel zugleich auch Wohnstätten reicher Zuwanderer, wie etwa die Londoner wards im Osten der city, wo in der elisabethanischen Zeit arme flämische Tuchmacher neben reichen italienischen Kunsthandwerkern und französischen Putzmachern wohnten.²³ Es handelt sich jedoch in der Regel um sehr kleinräumige soziale Verdichtungen, vielfach blieb die Differenzierung innerhalb eines Wohngebäudes von unten nach oben sehr verbreitet – und schuf damit vielfältige Situationen des Kontaktes zwischen Arm und Reich, Zuwanderern und Einheimischen. Räumliche Nähe von Armutsgefährdeten bzw. Almosenempfängern zu den anderen, sie unterstützenden städtischen Gruppen war also in vielen europäischen Städten des Ancien Regime Grundlage der vielen Praktiken, mit denen Rangdifferenz und ständische Ehre bekräftigt, gesichert worden ist. Die Bedeutung des Almosens und damit auch der Bettelei gerade in Metropolen mit hoher Adels-

Bettler in frühneuzeitlichen Städten Mitteleuropas, in: Beate Althammer (Hrsg.): Bettler in der europäischen Stadt der Moderne. Frankfurt am Main u.a. 2008, S. 23-58.

²⁰ Jean-François Chauvard: Echelles d'observation et insertion des étrangers dans l'espace vénitien (XVIIe -XVIIIe siècles), in: Jacques Bottin/Donatella Calabi (Hrsg.): Les étrangers dans la ville. Minorités et espaces urbains du bas Moyen Age à l'époque moderne, Paris 1999, S. 195-221.

²¹ Franz Irsigler, Arnold Lassotta: Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker. Außenseiter in einer mittelalterlichen Stadt. München 1989, S. 39-44

²² Alfred Haverkamp: Topographie und soziale Beziehungen in den deutschen Städten des Spätmittelalter, in: ders.: Gemeinden, Gemeinschaften und Kommunikationsformen im hohen und späten Mittelalter. Trier 2002, S. 121-146.

²³ Charles Littelton: Exclusion sociale et espace urbain: les étrangers et leurs enclaves dans le Londres élisabethain, in: Bottin/Calabi (Hrsg.): Les étrangers (wie Anm. 20), S. 439-451.

präsenz (wie London, Paris, Neapel usw.) muss vor diesem Hintergrund gesehen werden. E. François konnte für die rheinischen Residenzstädte des 18. Jahrhunderts zeigen, dass dort die segregiert lebenden Armen bzw. in prekärer materieller und marginaler sozialer Lage lebenden Tagelöhner, Gesellen durch Taufpatenschaften sich ihres Rückhalts bei den wohlhabenden Bürgern der Stadt versicherten.²⁴ Gleichzeitig wurde die moralische Ökonomie des Almosens bzw. der Armenfürsorge auch in der Institution der wöchentlichen Armenprozession bekräftigt und repräsentiert. Zu diskutieren wäre, welche Konsequenzen diese typische Kombination räumlicher Nähe und sozialer Differenz wiederum für die Beziehungsmuster, Interaktionsformen in den Städten hatten.

C. In welchem Maße veränderten die Dynamiken der industriellen Entwicklung, von Kapitalismus, Nation und Wohlfahrtsstaat, um nur drei zentrale Phänomene der europäischen Sozialgeschichte seit der Mitte des 19. Jahrhunderts zu nennen, die sozialräumlichen Regulierungen der europäischen Gesellschaften im Umgang mit Armut und Fremdheit? Eine übliche Antwort – vor dem spatial turn – war und ist, den Bedeutungsverlust der lokalen, nachbarschaftlichen Beziehungsräume für die Lage von Armutsgefährdeten bzw. Fremden hervorzuheben. Die Ketten der Solidarität wurden und werden auch heute noch länger, die Regime sozialer Hilfe und der Staatsbürgerschaft wurden auf nationaler bzw. europäischer Ebene verankert. Sie funktionierten also derart, dass ein quasi neutralisierter, homogener “Sozialraum” entstand, in dem standardisierte Warenkörbe, Richtsätze und Rechtsnormen über den Status der Armen und Fremden entscheiden. Ein solcher gleichförmiger Containerraum gehört in der Tat zu den politischen Leitbildern der großen Sozialreformen, die im Namen von Liberalismus, Katholizismus oder Sozialismus in den europäischen Nationalstaaten propagiert und realisiert worden sind. Mit Freizügigkeit und dem (sehr viel später und unvollständig in den europäischen Ländern verankerten) Recht auf Sozialhilfe bzw. kommunalen Fürsorgepflicht sind in der Tat Normen gesetzt worden, welche im wesentlichen dafür gesorgt haben, dass in den europäischen Ländern im 20. Jahrhundert deutlich einheitlichere nationale Räume sozialer Versorgung entstanden sind. Bei der Durchsetzung der entsprechenden Normen bedienen und bedienen sich die Armen-, später Sozial- bzw. Fremden- oder Ausländerbehörden jedoch auch des vorhandenen Repertoires an Raumpolitiken bzw. hatten es mit gewachsenen Sozialräumen von Armut und Fremdheit zu tun. Aber mustern wir die Weiterexistenz dieser neuzeitlichen Institutionen der Raumpolitik der Reihe nach:

1. Im Fall der Ortszugehörigkeit läßt sich ein deutlicher Bruch auf der Makroebene der europäischen Gesellschaften beobachten: während über mehr als vier Jahrhunderte das “Heimatprinzip” galt, also das Recht auf Unterstützung nur durch den lange vorher vollzogenen Erwerb des Bürgerrecht bzw. die vererbte Ortsansässigkeit gegeben war, bahnte die Einführung der allgemeinen Staatsangehörigkeit schließlich im 20. Jahrhundert dem “Unterstützungswohnsitzprinzip” den Weg, d.h. der nachgewiesene Aufenthalt in einer Gemeinde ermöglicht Zugänge zu sozialen Hilfen und Dienstleistungen bzw. sichert Ansprüche auf Sozialhilfe. De facto verloren die Gemeinden die Option, sich vor dem Zuzug armer “Inländer” zu schützen, d.h. dann aber auch ihr eigenes Territorium “frei” zu halten von unerwünschten sozialen Kategorien. Die Geschichte kommunalen Widerstands gegen diese nationalstaatlichen Zumutungen ist ebenso lang wie vielfältig: die zwangsweise Rückführung von Bedürftigen in ihre “Heimat”orte, der verwaltungsrechtliche Streit zwischen Kommunen um die Zahlung von Sozialhilferechnungen, schließlich die publikumswirksame Inszenierung abschreckender oder vorbildlicher Armenhilfe und Sozialpolitik – je nach Kassen- und Interessenlage der Kommunen – gehören hierher. Ähnliches gilt für die Aufnahme unerwünschter Fremder. Noch in den 1970er Jahren wurden Zuzugssperren für Ausländer in städtischen Ballungszonen verhängt,

²⁴ Etienne François: Unterschichten und Armut in rheinischen Residenzstädten des 18. Jahrhunderts, in: Vierteljahrshefte für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 62 (1975), S. 433-464.

die Verteilung der Spätaussiedler auf die Länder und Gemeinden der Bundesrepublik in den späten 80er und 90er Jahren ist zugleich ein Kampf um niedrige Quoten und möglichst geringe Kostenbelastungen.

2. Kontinuität und Ausbau im Zeichen besserer technischer Möglichkeiten charakterisiert dagegen die Grenzregime. Die Passregime wurden im Zuge der Einführung des rechtlichen Instruments der Staatsangehörigkeit technisch und administrativ ständig weiterentwickelt.²⁵ Sie gewannen gerade angesichts eines generalisierten Freizügigkeitsrechts für Inländer im Laufe des 19. Jahrhunderts an Bedeutung. Die Ausweisung blieb ein Instrument, dessen sich die Staaten und politischen Regime des 19. und 20. Jahrhunderts weiter gegenüber (mittellosen) Ausländern bedienen.²⁶ Insgesamt wurde seit dem Ende des 19. und dann vor allem zwischen den beiden Weltkriegen die grenzüberschreitende Mobilität immer stärker administrativen Kontrollen bzw. rechtlichen Beschränkungen unterworfen. Die großen politisch motivierten Fluchtbewegungen sowie die verschiedenen Wellen der Arbeitsmigration zuerst nach West- und Mitteleuropa, dann schließlich auch nach Südeuropa haben im Verlauf des 20. Jahrhunderts zu entsprechenden administrativen Gegenmaßnahmen im Zeichen ungebrochener exklusiver Kontrollansprüche der Nationalstaaten über den Zugang zu ihrem Staatsgebiet geführt. Die Überwachung und Meldepflicht zugelassener Ausländer, das Ausländerpolizeirecht insgesamt, ist ein Terrain, dessen praktische Handhabung nach wie vor zu den dunklen Seiten des modernen Rechtsstaats gehört und bei dem die Kontinuitäten zum älteren Polizeirecht der Frühen Neuzeit evident sind. Selbst bei den Armen bleibt die Lage ambivalent, wenn man bedenkt, dass Obdachlosigkeit und Vagabundieren Gegenstand vielfältiger polizeilicher Verbote und Kontrollen geblieben ist, grenzüberschreitende Freizügigkeit im grenzschrankenlosen Europa der Schengener Abkommen für Sozialhilfeempfänger nach wie vor keine Gültigkeit besitzt.

3. Die strafende und bessernde Einschließung: Das Weiterleben, ja der Ausbau frühneuzeitlicher Anstalten zu totalen Institutionen ist gerade ein Charakteristikum dieser Veränderungen. Jedenfalls bieten sich eher 1945 oder 1990 als symbolische Daten an, um das Ende dieser "Orte" der inkludierenden Exklusion für eine aber immer kleiner werdende Teilgruppe armutsgefährdeter bzw. im Randbereich von Kriminalität und Marginalität Lebenden zu bezeichnen. Dieses überraschend späte Ende muss aber auch mit der Bemerkung verbunden werden, dass die europäischen Gesellschaften in den gut 100 Jahren vorher in unterschiedlichem Maße bereit waren, solche Orte massiver Einschränkung der Grundrechte ihrer Bürger zu tolerieren.

4. Auch das Ghetto verschwand keineswegs im Verlauf des 19. Jahrhunderts im Zuge der Judenemanzipation aus der europäischen Geschichte. Auffällig ist, dass die Aufladung ethnischer bzw. sozialer Differenz mit rassistischen bzw. eugenischen Deutungsmustern einen besonderen Nährboden für zahlreiche Ghettos in kleinerem Maßstab vor allem im 20. Jahrhundert geliefert hat. So entstanden polizeilich überwachte und zugleich sozial betreute Sondersiedlungen für Zigeuner, "Asoziale" und Obdachlose, für algerische Arbeitsmigranten, deren große Zeit in der Zwischenkriegszeit und in der frühen Nachkriegszeit lag. Sie finden

²⁵ Vgl. Dieter Gosewinkel: Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland. Göttingen 2001; Andreas Fahrmeir: Citizens and Aliens. Foreigners and the Law in Britain and the German States 1789-1870. New York/Oxford 2000; Patrick Weil: Qu'est-ce qu'un Français? Histoire de la nationalité française depuis la Révolution. Paris 2002.

²⁶ Beate Althammer/Andreas Gestrich: Normen und Praktiken der Ausweisung von fremden Armen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Skizze eines deutsch-britischen Vergleichs, in: Lutz Raphael/Herbert Uerlings (Hrsg.): Zwischen Ausschluss und Solidarität. Modi der Inklusion/Exklusion von Fremden und Armen in Europa seit der Spätantike. Frankfurt am Main u.a. 2008, S. 379-406.

sich in vielen Staaten, die Kontexte ihrer Entstehung sind sehr unterschiedlich, aber immer fällt der hohe Grad der Stigmatisierung auf, der mit diesen Sondersiedlungen verbunden ist.²⁷

5. Orte des Almosens und der Gabe: Die Zahl dieser Orte ist zweifellos geringer geworden im Europa des 21. Jahrhunderts, aber an der praktischen Nutzung von Kirchen und Kirchenportalen, von religiösen Veranstaltungen für Gesten der Mildtätigkeit, der Spenden und Almosen hat sich nichts geändert, das Kirchenasyl für Ausländer/Asylbewerber ist sogar ein Hinweis auf eine spektakuläre Erneuerung dieser Schutzfunktionen und der symbolischen Ausstrahlung, die diesen religiösen „Orten“ nach wie vor anhaftet.

6. Wir verlassen das Terrain frühneuzeitlich etablierter Raumpolitiken der Exklusion, wenn wir uns nun dem seit dem 19. Jahrhundert zentralen Phänomen der Segregation zuwenden, um abschließend einen, wenn nicht: den typischen Raumeffekt der Exklusion Fremder bzw. Armer in den europäischen Gesellschaften seit dem 19. Jahrhundert zu betrachten. Im Unterschied zum Ghetto spielt in diesem Fall der politisch-rechtliche Zwang, die Zwangszuweisung einer städtischen Wohnlage keine Rolle, entsprechende Zwänge bzw. Wahlfreiheiten werden im wesentlichen durch den Besitz bzw. die Zugänglichkeit von Wohnraum und Hausbesitz reguliert. Immobilienmärkte und Mietpreise bestimmen die geographischen Verteilungen, generieren soziale und funktionale Ungleichheiten zwischen Straßen, Häusern, Quartieren; damit gewinnen konjunkturelle wirtschaftliche wie demographische Faktoren erhebliches Gewicht und das Zusammenspiel dieser Faktoren mit den politisch-rechtlichen Regulierungen bzw. Kulturellen bzw. Religiösen Differenzwahrnehmungen zwischen den unterschiedlichen Bewohnern der Städte führt typischerweise zu sozialräumlichen Gemengelagen, in denen meist nur statistische Häufigkeitsverteilungen Segregationseffekte belegen. Der Begriff selbst ist keineswegs klar, mit ihm werden einerseits allgemein Phänomene ungleicher stadt- bzw. sozialräumlicher Verteilungen sozialer Gruppen – vor allem mit Blick auf Verteilungseffekte materieller, aber auch sozialer und kultureller Ressourcen, aber auch enger gefasst die Exklusion von Gruppen via faktisch erzwungener sozialräumlicher Marginalisierung und Stigmatisierung gefasst.²⁸ Vor allem die zweite, engere Bedeutung ist für unser Thema von Relevanz. Im Medium des Raums – so die vielfach in der Stadtsoziologie und Stadtgeschichte aufgegriffene These – vollziehen sich in den urbanen Ballungsräumen im 19. und 20. Jahrhundert Exklusionen, die auf der Ebene des Rechts, der Politik und der Ideologie ignoriert, ja sogar explizit negiert werden.²⁹ Intentionales kollektives Handeln tritt insgesamt in den Hintergrund, die unkontrollierten Effekte ökonomischer, aber auch sozio-kultureller Prozesse, die Kumulation individueller Diskriminierungen rücken ins Zentrum der Analyse und der daran anschließenden städteplanerischen Interventionen. Die sozialstatistische und sozialwissenschaftliche Beobachtung und Deutung dieses Phänomens setzte bereits in der Mitte des 19. Jahrhunderts ein und schuf der Segregation anhaltende Publizität in den Debatten um soziale Ordnungsentwürfe und Zukunftsgefahren der Moderne.

Damit ist bereits eine erste Differenz dieses sozialräumlichen Regulierung zu den bisher betrachteten Grenzziehungen bezeichnet. Statt klarer Unterscheidungen existieren vielfältige

²⁷ Die Geschichte der Sinti und Roma bietet zahlreiche Beispiele; für „Asoziale“ siehe: Henner Hess: Ghetto ohne Mauern. Frankfurt am Main 1973; Adelheid von Saldern: Häuserleben. Zur Geschichte städtischen Arbeiterwohnens vom Kaiserreich bis heute, Bonn 1995, S. 218 mit Beispielen für kontrollierte, abends abgesperrte Wohnquartiere in Amsterdam 1935, Bremen 1936.

²⁸ Jacques Brun: Essai critique sur la notion de ségrégation et sur son usage en géographie urbaine, in: La ségrégation dans la ville, hg. Von Jacques Brun und Cathérine Rhein, Paris 1994, S. 21-57; Yves Grafmeyer : Regards sociologiques sur la ségrégation, in: ebda. S. 85-117

²⁹ Hartmut Häußermann/Martin Kronauer/Walter Siebel: An den Rändern der Städte. Armut und Ausgrenzung. Frankfurt a. M. 2004; Jean-Paul Fitoussi/Eloi Laurent/Joel Maurice (Hrsg.): Ségrégation urbaine et intégration sociale. Paris 2004.

Übergänge. Hinzukommt, dass funktionale Gesichtspunkte, vor allem die Standortfaktoren für Fabriken, Gewerbe, generell die Nähe bzw. Erreichbarkeit der Berufsstätten bzw. Arbeitsplätzen bis zu den Verkehrsrevolutionen des 19. und 20. Jahrhunderts eine wesentliche Rolle bei der Herausbildung entsprechender Wohnquartiere spielen und die sozialräumliche Verteilung nach dem Gesichtspunkt sozialer Ungleichheit bzw. ethnischer Differenz erheblich überlagern. Mikrogeschichtliche Untersuchungen in größeren Städten Mittel-, West- und Südeuropas zeigen auch für die letzten 150 Jahre, dass Fremde wie Arme einerseits, Reiche und eingesessene Bürger andererseits in großer geographischer Streuung über die bebauten Stadtbezirke verteilt zu finden sind, dabei aber typischerweise Verdichtungen zu verzeichnen sind, die dann auch den Charakter/Besonderheiten eines Viertels zu prägen beginnen.

Soziale Trennlinien bzw. Gegensätze zwischen neuen Quartieren bzw. Stadtvierteln mußten über kulturelle Inszenierungen bzw. Repräsentationen markiert bzw. aufgebaut werden, Städtische Segregationen lebten und leben von mental maps, die schließlich je nach Bedeutung und Größe der Stadt auch weit über ihre Grenzen hinaus kommuniziert werden und das "Stadtbild" in erheblichem Maße mitprägen.

In diesen urbanen Gemengelagen wurden Exklusionseffekte von zwei ganz unterschiedlichen Polen her generiert. Auf der einen Seite artikulierten nun städtische Oberschichten das Bedürfnis nach sozialräumlicher Exklusivität, nach homogenen Wohnquartieren in sicherer Distanz zu der immer auch bedrohlichen, „gefährlichen“ städtischen Plebs und den gesundheitlichen Gefährdungen des städtischen bzw. städtisch-industriellen Ballungsraums. Interne soziale Konkurrenz und Distinktionskämpfe innerhalb der oberen und mittleren Einkommensklassen und Berufsgruppen der Städte taten das Ihrige, um diesen Prozess freiwilliger Segregation, zugleich auch ein Rückzug aus den alten städtischen Zentren, zu beschleunigen und damit komplexe gruppenspezifische, ganze Quartiere erfassende Mobilitätsbewegungen am Leben zu erhalten.³⁰ Während die gezielte Exklusion der Unterschichten, Armutsgefährdeter, ja darüber hinausgehend der arbeitenden Klassen eine wesentliche Voraussetzung für diese Form der Segregation ist, bestehen in der Regel keine impliziten oder expliziten Zutagsverbote für fremde, neu hinzukommende Standesgenossen bzw. Reiche. Zumindest die Sichtung der stadthistorischen Forschung für die Regionen Mittel-, West- und Südeuropas suggeriert ein Gesamtbild, bei dem eine Abschließung nach ethnischen Gesichtspunkten solcher exklusiven Viertel eher die Ausnahme zu sein scheint.

Den entgegengesetzten Pol bilden all jene zumeist benachteiligten (ungesunden, feuchten, abgelegenen) urbanen Räume, in denen seit dem Mittelalter stigmatisierte bzw. infamierte Berufsgruppen ihren Arbeits- bzw. Wohnraum hatten (Henker, Huren, Kloakenreiniger) und mit dem sich die zuwandernden bzw. herumziehenden Tagelöhnern, Arbeiter sowie am Existenzminimum lebenden Handwerker gesellen zufrieden gegeben mussten, wenn sie in der Stadt ihr Glück versuchen wollten. Typischerweise spielten dabei Gesundheitsrisiken (Nähe zu Schmutz/Unrat, Verbreitung von Krankheiten) eine ganz wesentliche Rolle als Exklusionskriterium. An sie lagern sich moralische Stigmatisierungen an, wie sie etwa besonders deutlich in der Kontinuität von „Rotlichtmilieus“ beobachtet werden kann, wo auch nach dem Verblässen der religiösen Tabus gegenüber bestimmten Berufen Kriminalität, Gewalt und Sittenlosigkeit als diffamierende Kennzeichen weiterexistierten.

Typischerweise werden beide Aspekte - gesundheitliche Risiken und moralische Stigmatisierungen - stabilisiert durch eine entsprechende Bebauung, welche deutlich erkennbar die jeweiligen Standards unterschreitet und damit einerseits erschwinglich ist für die Armen und "Marginalisierten", andererseits zu hinreichenden Mieteinnahmen angesichts großer Nachfrage und dichtester Belegung führt. Die Gängeviertel in den Hansestädten, voran in Hamburg,

³⁰ Vgl. die paradigmatische Analyse dieses Prozesses am Beispiel von Edgbaston Estate in Birmingham bei David Cannadine: Victorian cities: how different? In: Social History 2 (1977), S. 457-482.

die Bidonvilles in den Vorstädten der französischen Großstädten, die Slumviertel des Londoner East Ends sind bekannte Beispiele für diese Konstellation. Nur hier läßt sich jene Kombination von Stigma, Armutslagen bzw. Fremdheit und Wohnquartier beobachten, die sonst generalisierend mit dem viel breiteren Phänomen der städtischen Segregation in Verbindung gebracht wird. Diese Konstellation ließ übrigens auch Platz für den permanenten Zuzug jener Fremder in die Städte, deren materielle bzw. rechtliche und soziale Lage besonders prekär war: Iren, osteuropäische Juden, Jamaikaner, Pakistanis, Afrikaner lösten sich so z.B. im Londoner East end ab, Algerier, Marokkaner, Afrikaner folgten Polen, Italiener in der Pariser banlieue. Dabei wird ein wichtiges Strukturelement dieser sozialräumlichen Regulierung deutlich: es bietet Raum für den engeren Zusammenhalt ethnischer Gruppen, bzw. Herkunftsregionen und fungiert dabei als Startraum für die weitere soziale wie räumliche Mobilität in der Ankunfts-gesellschaft. Anders als das Ghetto müssen deshalb diese übelbeleidete Viertel nach wie vor auch als Brücken für Einwanderer angesehen werden. In beiden Fällen stellen sich Exklusionseffekte ein, weil die Viertel bzw. Quartiere zu Orten bestimmter Lebensformen und "Ankerpunkten" kollektiver Identitätszuschreibungen bzw. Identifikationsangebote werden, deren sich Beobachter wie Bewohner bedienen.

Für das London der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts hat G. Stedman Jones paradigmatisch die Provokation herausgearbeitet, welche mit dem Auszug der Oberschichten, hier der Gentry aus dem Zentrum und den östlichen Stadtvierteln verbunden war.³¹ Der Gentrifizierung des Londoner Westens entsprach die Verslumung des East Ends. Das wachsende Ungleichgewicht wurde als Gefahr für die moralische und politische Ordnung der Hauptstadt verstanden, denn damit verlor die begüterte Oberschicht jeden direkten Einfluss auf das Funktionieren der lokalen Armenversorgung im Rahmen des englischen poor law von 1834. Die Segregation zerstörte die sozialräumlichen Grundlagen des patrizischen Gabentausches, auf dessen Funktionieren das harsche englische poor law nach wie vor aufbaute: die bevormundende, moralisierende Kontrolle der labouring poor und der pauper war nicht mehr möglich und verlor angesichts des Verlustes von Nachbarschaft jede Glaubwürdigkeit. Die Stigmatisierung der armutsbetroffenen Viertel stieg parallel zum Rückzug der middle classes und der Gentry. "Demoralisierung", dann "Degeneration" waren in den Augen der armenpolitischen Wortführern der besseren Stadtviertel/kreise Londons als Ursachen der Versorgungskrisen, Unterbeschäftigung und Wohnmisere, welche die Bewohner der östlichen Stadtteile bis zum Ende des Jahrhunderts heimsuchte. Das Elberfelder Modell armenpflegerischer Betreuung durch ortskundige städtische Honoratioren wurde Muster und Vorbild einer sozialräumlichen Regulierung. Persönlicher Kontakt, moralische Autorität und Menschenkenntnis galten als unabdingbare Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration der schwächsten Teile der Unterschichten. Damit wird aber auch eine wichtige Zäsur in der Weiterentwicklung dieses Segregationsmodells sichtbar. Einer Einbettung in face-to-face -Kommunikation, in die Theatralik politischer und religiöser Inszenierungen, welche den Platz der Fremden und Armen in der sozialen Ordnung sichtbar werden lassen, entziehen die Segregationen des 19. und dann erst recht des 20. Jahrhunderts in wachsendem Maße die Grundlage. Ganz im Gegenteil werden die faubourgs und banlieues zu "Orten" des Aufruhrs, der Revolution bzw. der Revolte.³² Der Trend zur Dramatisierung sozialer, ethnischer oder kultureller Differenz verstärkt sich noch mit der weiteren Verbreitung der Massenmedien im späten 19. und 20. Jahrhundert. Hier wird ein deutlicher Wandel erkennbar, der eingebettet ist in die Neuorientierung von Armenpolitik,

³¹ Gareth Stedman Jones: *Outcast London. A study in the relationship between classes in Victorian Society*. Oxford 1971, S. 241-314.

³² John Merriman: *Aux marges de la ville. Faubourg et banlieues en France 1815-1870*. Paris 1994, S. 9-40 Louis Chevalier, *classes laborieuses et classes dangereuses à Paris, pendant la première moitié du 19e siècle*. Paris 1958.

die sich vom frühen 19. Jahrhundert bis zum 2. Weltkrieg in den europäischen Ländern beobachten lässt und der in die Genese moderner Wohlfahrtsregime einmündet: die traditionelle religiöse und moralische Semantik verliert angesichts der ökonomischen oder sozialhygienischen Umstände an Überzeugungskraft, politische Begründungen und mediale Inszenierungen nehmen erheblich an Bedeutung zu und schließlich: die Idee, durch "Kommunikation unter Anwesenden", die Krise städtischer Armenpolitik in den Griff zu bekommen, erwies sich als rückwärtsgewandte Illusion.

7. Die Debatten um die Folgen urbaner Segregation sind aufs engste verknüpft mit den Anfängen und dem Ausbau der europäischen Wohlfahrtsregime. Sozialhygiene, Stadtsanierung und sozialer Wohnungsbau wurden zu zentralen Bestandteilen einer Sozialpolitik, die auf einen Umbau der Wohnquartiere und Sozialräume zielte. Vor allem im nordwestlichen Europa wurde die soziale "Durchmischung" zu einem wohnungs- und städtebaupolitischen Leitbild des Wohlfahrtsstaats, das vor allem in der Hochphase des öffentlich finanzierten sozialen Wohnungsbaus zwischen 1920 und 1970 verfolgt worden ist. Zweifellos entwickelte sich hier ein neuer Typ inkludierender Raumpolitik, der auf die Überwindung sozialräumlicher Marginalisierung von Unterschichten bzw. armutsgefährdeten Gruppen einerseits, ethnischen Gruppen bzw. Arbeitsmigranten andererseits zielte.³³ Die Bilanz dieser Raumpolitik sozialer Durchmischung und geplanter Nachbarschaft fällt von Land zu Land, von Stadt zu Stadt höchst unterschiedlich aus. Die Kombination dreier Faktoren in den 70er Jahren besiegelte in den meisten westeuropäischen Ländern das Ende dieser wohlfahrtstaatlichen Raumpolitik: der rasche Wechsel von Arbeitsmigration zur (Familien)Einwanderung im Zuge der Anwerbestopps zwischen 1971 und 1974, die wachsende Einkommensungleichheit und Arbeitslosigkeit sowie schließlich der drastische Rückgang des öffentlich finanzierten Sozialwohnungsbaus. Die Raumpolitik der sozialen Durchmischung hatte aber bereits vorher ungeplante Exklusionseffekte hervorgebracht: so hatten die neuen Großraumsiedlungen in Stadtrandlage die öffentlichen Räume und die Nachbarschaftskontakte im Zeichen von Privatisierung, Familiarisierung und Verhäuslichung reduziert, den Trend zur Abwanderung der finanzkräftigeren Mieter in parallel entstehende Eigenheimsiedlungen einerseits und die Entstehung von Migrantenquartieren nicht gestoppt. Eine neue Phase städtischer Segregation entlang ökonomischer und ethnischer Unterschiede setzte ein, als gerade diese Großsiedlungen der Stadtränder erste Adressen der öffentlichen Wohnungszuteilungen an Zuwanderer, Sanierungsbedürftige, Sozialhilfeempfänger und andere "Problemgruppen" auf den freien Wohnungsmärkten wurden. Die neuen symbolträchtigen Orte der Segregation sind in vielen Ländern auch die "Orte" einer früheren Inklusionspolitik. Insgesamt ist der Prozess wachsender Ungleichheit und neuer Segregation gerade in vergleichender europäischer Ebene seit den 90er Jahren in einer Vielzahl sozialwissenschaftlicher Forschungsprojekte beobachtet und kommentiert worden.³⁴

Es ist ausgesprochen reizvoll, die "moralische Panik" der Mittelschichten und die Ratlosigkeit der Politik in den westeuropäischen Ländern angesichts der Herausbildung neuer Problemviertel nach dem Muster des 19./frühen 20. Jahrhunderts mit den Londoner Segregationserfahrungen zu vergleichen. In den aktuellen Fällen ist es das Schreckgespenst des Ghettos und seiner Parallelgesellschaft, welches entsprechende Kommunen bzw. Stadtviertel trifft.³⁵ Auch in diesem Fall konzentriert sich die Aufmerksamkeit auf die stigmatisierte

³³ Von Saldern, Häuserleben (wie Anm. 27), S. 263ff.; Sylvie Tissot: Une "discrimination informelle?" Usages du concept de mixité sociale dans la gestion des attributions de logements HLM, in: Actes de la recherche en sciences sociales 159 (2005), S. 54-69.

³⁴ Ein Resümee bei: Sako Musterd: Social and ethnic segregation in Europe: levels, causes, and effects, in: Journal of Urban Affairs 27 (2005), S. 331-348.

³⁵ Sylvie Tissot/Franck Poupeau: La spatialisation des problèmes sociaux, in: Actes de la recherche en

Gruppe/Pariagruppe des neuen Prekariats bzw. der Ausgeschlossenen, die gewissermaßen metonymisch für ein ganzes Viertel stehen. Auch hier gilt die individualisierende Hilfe als Königsweg, auch wenn die öffentliche Debatte gerade mit ihrer stigmatisierenden Zuschreibung von Gewalt, Drogen und islamisch-fundamentalistischer Gefahr auf einen „Ort“ dazu beiträgt, die Exklusionsbarrieren für die Bewohner dieser Viertel erheblich zu erhöhen. Ganz ähnlich wie im Fall des Londoner East Ends gut hundert Jahre früher legt erneut das sozialräumliche Modell der Armut- und Ausländer-Segregation Konstruktionsschwächen der aktuellen Sozialpolitik offen.

D. Es wird höchste Zeit, ein Fazit dieser Sondierung zu ziehen. In der Tat fördert der Blick auf die räumlichen Konfigurationen, in die Armut und Fremdheit in der europäischen Neuzeit eingebettet waren, eine Reihe von Sachverhalten/Phänomenen ans Tageslicht, die sich gegen eine rasche zeitliche Einordnung in die großen Trendbeschreibungen sperren: Über die offensichtlichen Umbrüche in den Gesellschaftsstrukturen hinweg und trotz der enormen Veränderungen, welche die technischen Entwicklungen in Transport, Verkehr und Kommunikation mit der Verkürzung räumlicher Distanzen und die Ausweitung von Handlungsketten und Sozialräumen bewirkt haben, sind die meisten der Regulierungstypen eher von Kontinuitäten und bestenfalls graduellen Verschiebungen denn von Brüchen geprägt. Damit bestätigt sich auch in dieser Dimension die Beharrungstendenz, die bei den religiös-politischen Semantiken und den Typen politischer Herrschaft mit Blick auf Fremde und Arme im Trierer SFB 600 bislang beobachtet worden ist. Die Einschreibung der abgestuften Teilhabe bzw. Teilnahme Armer oder Fremder an der städtischen Gesellschaft, Wirtschaft oder Politik in die Raumstrukturen der Stadt folgt Mustern langer Dauer, die sich wiederum eines relativ begrenzten Repertoires von symbolisch und sozialstrukturell aufladbaren Gegensatzpaaren wie Zentrum-Peripherie, Vorderseite/Hinterseite, Drinnen/Draußen, gefährlich/sicher bedienen. Die besondere Trägheit sozialräumlicher Arrangements rührt – so die Vermutung – auch daher, dass in ihnen der Naturalisierungseffekt sozialer Ordnung besonders stark zum Tragen kommt und die materiellen Grundlagen (Gebäude, Kulturlandschaften, geographische Lagen) ebenfalls in hohem Maße beständig sind.

Abschließend möchte ich noch eine Arbeitshypothese zur Diskussion stellen. Sozialräumliche Regulierungen wie Segregation oder Ghetto dienen auch der pragmatischen Rücknahme, der Abschwächung von Exklusionen, die deutlich radikaler im Medium des Rechts, der Kultur, der Wissenschaft, der Politik artikuliert worden sind. Illegale finden Unterschlupf und Arbeit, rassistisch Stigmatisierte Sicherheit und Schutz, Arme und Armutsgefährdete soziale Netzwerke und Unterstützungsmöglichkeiten in Randlagen und diffamierten Zonen. Sozialräumliche Grenzziehungen gegenüber Armen und Fremden sind in diesem Sinne durchlässiger als diskriminierende politische Diskurse, rechtlichen Normen, aber zum Teil auch die kulturellen Symboliken, die sie begründen bzw. begleiten. Sozial konstituieren diese Grenzen eben auch Kontaktzonen, Übergangsbereiche und Freiräume, deren die Gesellschaften vor Ort konkret bedürfen, um jenseits ihrer Ordnungsmuster ihren alltäglichen Geschäften nachzugehen und ihre Existenz zu sichern.



EXZELLENZCLUSTER

Kulturelle Grundlagen von Integration

UNIVERSITÄT KONSTANZ

Kulturwissenschaftliches					Forschungskolleg
			SFB 485		
		N			
		O	&		
		R			
S	Y	M	B	O	
L					
Universität Konstanz					

Diskussionsbeiträge Neue Folge

- Nr. 1 Hans Belting**
Perspective: Arab Mathematics and Renaissance Western Art
- Nr. 2 Andreas Reckwitz**
Kreativsubjekt und Moderne. Zu einer Archäologie der kulturellen Konstruktion von Kreativität
- Nr. 3 Karl Schlögel**
Probleme eines Narrativs der Gleichzeitigkeit in der Geschichtsschreibung
- Nr. 4 Kees van Kersbergen**
The Disenchantment of Politics
- Nr. 5 Hans Joas**
Gewalt und Menschenwürde. Wie aus Erfahrungen Rechte werden
- Nr. 6 Bianka Pietrow-Ennker**
Bürgerlichkeit im späten Zarenreich. Zur Problematik eines kulturellen Codes
- Nr. 7 Ulrike Sprenger** (*erscheint bis Ende 2009*)
"Ist der Platz noch frei?" – Gesellschaft bei Marcel Proust
- Nr. 8 Herfried Münkler**
Fremdheitskonzeptionen und Imperialität